

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE REICHRAMING

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 16. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 6 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Reichraming mit der eine Hundeabgabenordnung erlassen wird (Hundeabgabenordnung 2026)**

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Reichraming vom 15.12.2025, mit der eine Hundeabgabenordnung erlassen wird (Hundeabgabenordnung 2026).

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF und der §§ 15 ff des Oö. Hundehaltegesetz 2024, LGBl. Nr. 84/2024 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 30,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | € 55,00 |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

- Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 anzuwenden.
- Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 idgF anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Hundeabgabeverordnung vom 21.06.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister
ÖkR Michael Schwarzmüller